

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1862)**

Heft 21

PDF erstellt am: **05.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Kirchenrechtliches Aktenstück.

— † (Fortf.) Wenn aber weder die Bundes- noch die Kantonalverfassung den Fortbestand des Klosters Rheinau ausdrücklich garantirt, so ist doch im Art. 74 No. 8 der Bundesverfassung von Mafregeln die Rede, die die h. Bundesbehörde anzuwenden habe, um die Garantien aufrecht zu erhalten, die zum Zwecke haben, die Bundespflichten zu erfüllen oder die von der Eidgenossenschaft garantirten Rechte zu handhaben. Es ist somit außer Zweifel, daß die Bundesverfassung die Aufrechthaltung der gegebenen Garantien, der Bundespflichten, der von der Eidgenossenschaft garantirten Rechte zugesichert hat; unter diesen befinden sich auch die dem Kloster Rheinau vom Landammann der Schweiz ertheilten Zusicherungen. Da demnach die oberste Landesbehörde diese Zusicherungen muß erfüllen können, so ist diefalls die Kantonalsoveränität beschränkt.

Seiner Ansicht getreu, daß das fragliche Kloster in der Gefahr, aufgehoben zu werden, kein Recht auf Unterstützung habe, antwortete der h. Bundesrath nur auf die vom Unterzeichneten aus dem Art. 44 der Bundesverfassung abgeleiteten Gründe, welcher Artikel die freie Ausübung des katholischen Kultus in der ganzen Eidgenossenschaft gewährleistet, ohne auf die andern vom Unterzeichneten geltend gemachten Gründe einzutreten, und spricht sich folgendermaßen aus: „Die Behauptung, daß die im Art. 44 der Bundesverfassung ausgesprochene Garantie der freien Ausübung der katholischen Religion auch die Garantie der Klöster umfasse, ist nicht richtig nach den allgemein geltenden und bis jetzt in der Schweiz zur Anwendung gebrachten Prinzipien des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes.“

Ohne darauf einzugehen, ob der Art. 44 auch die Garantie der Klöster umfasse, entgegnete der Unterzeichnete hierauf, daß er sich auf diesen Artikel nicht so berufen, als spreche er die Garantie des Fortbestandes des Klosters Rheinau, als Kloster aus; sondern er berief sich auf diesen Artikel, damit er die freie Ausübung des katholischen Kultus auch diesem Kloster gewahrt werde, damit die Klostermitglieder nicht gehindert seien, die speziellen und fortwährenden Übungen des katholischen Kultus so auszuüben, wie die Liturgie der Kirche es ihnen vorschreibt, und den Verpflichtungen nachzukommen, die ihnen durch gewisse Stiftungen auferlegt ist.

Der Unterzeichnete berief sich für das Kloster nicht bloß auf die Freiheit des katholischen Kultus, sondern auch auf das Associationsrecht, welches der Art. 46 der Bundesverfassung den Bürgern gewährleistet, vorausgesetzt, daß im Zweck der Associationen oder in den von ihnen in Anwendung gebrachten Mitteln nichts Unerlaubtes oder Staatsgefährliches liegt. Die Bestimmungen und Worte dieses Artikels, welche nur das Unerlaubte oder Staatsgefährliche ausschließen, kommen so natürlich und so nothwendig auf jede Art von Associationen, also auch auf klösterliche Associationen in Anwendung, daß sie gar keine andere Auffassung und gar keine Unterscheidung zulassen, ohne den Sinn des Artikels zu entstellen. Demnach müssen die erbaulichen Konventualen von Rheinau, deren Association weder Unerlaubtes noch Staatsgefährliches hat, als legal associirt betrachtet und im Falle der Gefährdung von dem h. Bundesrath, welcher der Wächter der Bundesverfassung ist, auch unterstützt werden. Man könnte hier mit gutem Grunde beifügen, daß, wenn zwischen Association und Association zu unterscheiden sei, die Unterscheidung zu Gunsten solcher Associationen ausfallen müßte, wie die von Rheinau ist. Denn, um von Andern zu schweigen, sind es ja gerade diese Associationen, welche in der Schweiz noch mehr als anderwärts ganz besonders für die Ausbreitung und Entfaltung des Christen-

thums und der Civilisation, zur Förderung und Pflege der Wissenschaft und Kunst, zur Ausrodung und Kultivirung des Landes, zur Gründung der Städte und zur Ausbreitung der Wohlthaten jeder Art in ganz ausgezeichnete Weise thätig waren.

Auch das Eigenthumsrecht wurde von dem Unterzeichneten angerufen. Gewiß ist dieß eines der ersten und wesentlichsten Rechte in der menschlichen Gesellschaft; es ist dieß eines der ersten Rechte, welche in allen civilisirten Staaten durch die Gesetzgebung geschützt werden; auch hat der hohe Stand Zürich, welcher in Sachen des Rechts und der Gerechtigkeit keinen Vorwurf möchte an sich kommen lassen, ausdrücklich das Eigenthumsrecht in der Landesverfassung ausgesprochen, welche im Art. 15 die Unverletzlichkeit des Eigenthums und im Falle der Expropriation für Dinge des öffentlichen Wohles eine gerechte Entschädigung zusichert. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums ist hier allen Eigenthümern ohne Ausnahme gewährleistet, seien sie Protestanten oder Katholiken, moralische Personen oder Privatpersonen; der Eigenthümer mag also sein wer er will, er hat das Recht auf die Unverletzlichkeit seines Eigenthums.

Demnach muß die Abtei Rheinau, welche seit Jahrhunderten rechtmäßig anerkanntes Eigenthum besitzt, vermöge des Art. 15 der Zürcherischen Kantonsverfassung auch das legale Recht auf deren Unverletzlichkeit haben, und demzufolge muß der h. Bundesrath, welcher die Berechtigung und die Verpflichtung hat, für die Beobachtung der Kantonalverfassungen zu wachen, sich für die Abtei verwenden, wenn die Unverletzlichkeit ihres Eigenthums Gefahr läuft, angegriffen zu werden. In diesem Falle könnte man nicht mit gutem Grunde behaupten, daß die Kantonalsoveränität von Zürich eine unbeschränkte sei; denn sie ist beschränkt durch den angeführten Artikel der Kantonsverfassung, über deren Beobachtung die Bundesbehörde zu wachen hat.

Aus demjenigen, was der Unterzeichnete über die Unverletzlichkeit des Eigenthums gesagt hat, ergibt sich leicht, wie unrichtig die Ansicht derjenigen ist, welche glauben, die Staaten haben das Recht, die Güter geistlicher Korporationen an sich zu ziehen und nach Wohlgefallen darüber zu verfügen. Diese Korporationen sind nicht weniger Eigenthümer als jede andere Privatperson. Und wenn man die obengedachte falsche Auffassung allgemein zur Geltung brächte, so würde man in logischer Konsequenz dahin geführt, nach den Gütern der Klöster auch die Güter jeder andern moralischen Person und jedes Privatmannes anzugreifen.

Nachdem der Unterzeichnete die Aeußerungen des h. Bundesrathes beantwortet hat, bemerkt er noch, daß, wie die Klöster nur durch Ermächtigung des hl. Stuhles zu kirchlichen Anstalten erhoben werden und das Leben von klösterlichen Korporationen erlangen konnten, so können diese Korporationen rechtmäßig nicht anders als mit Zustimmung des hl. Stuhles aufgehoben werden. Und wenn sie desungeachtet vom Staate aufgehoben werden, so ist das ein Faktum, das auf kein Recht begründet ist. Deshalb hat der hl. Vater, der als Oberhaupt der Kirche dafür zu wachen hat, daß die kirchlichen Institute keinen Eintrag erleiden, den Unterzeichneten ermächtigt, diese Note an den h. Bundesrath zu richten und an ihn das Gesuch zu stellen, daß die Abtei Rheinau erhalten und an der Novizenaufnahme nicht ferner gehindert werde. Se. Heiligkeit sieht es auch mit Wohlgefallen, daß diese Abtei aus freien Stücken an die Kosten des Kultus für die Katholiken des Kantons Zürich Beiträge leistet und ferner leisten will.

Indem der Unterzeichnete der von Sr. Heiligkeit erhaltenen Vollmacht Folge gibt, erachtet er es als unnöthig, die schon öfter angeführten Gründe neuerdings anzuführen, warum der

hl. Vater als Kirchenoberer den Katholiken der Schweiz keine fremde Macht, sondern ihr gemeinsamer Vater ist, und indem Er den eidgenössischen Schutz für die wohlverworbenen Rechte dieser Katholiken anruft, nicht nur keinen Eingriff in die Bundesrechte oder in die Kantonsouveränität macht, sondern ein seiner hohen Würde inhärendes Vorrecht ausübt, das wenigstens implicite von der Eidgenossenschaft anerkannt ist. Denn sobald die Ausübung der katholischen Religion in der Schweiz anerkannt und garantirt ist, muß man auch wenigstens implicite anerkennen, daß der hl. Vater das Oberhaupt der Kirche und der Vater der Katholiken ist, welcher geistliche Gewalt über sie besitzt; denn die Ausübung der katholischen Religion selbst in ihrem Wesen läßt sich gar nicht denken ohne diese Sr. Heiligkeit inhärenden Vorrechte.

In Betracht aller der angeführten Gründe hofft der Unterzeichnete endlich, der h. Stand Zürich werde Bedenken tragen, einen Unschuldigen zu opfern und einen Akt auszuüben, welcher mit allen göttlichen und menschlichen Rechten im Widerspruch wäre; — er hofft, die ersten Kantonsmagistrate werden der Schweiz und den Völkern des Auslandes zeigen, daß, wenn sie auch einer andern Konfession angehören, sie doch gegen die Abtei Rheinau gerecht und edelmüthig sein und ihr die Freiheit schenken wollen.

In solcher Gesinnung hat der Unterzeichnete die Ehre, Sr. Excellenz dem Hrn. Bundespräsidenten und den Mitgliedern des h. schweizerischen Bundesrathes die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 26. Februar 1862.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhles:

J. Bovieri.

### Hirtenbrief Sr. Gn. Johannes Petrus, Bischof von St. Gallen, für die hl. Fastenzeit 1862.

— † (Schluß.) Freudige Oftern und Tage des Friedens wolle der Herr in seiner Auferstehung auch der heiligen Kirche schenken! Bevor Er hinauf zum Himmel fuhr, hinterließ er der Kirche seinen Frieden, nicht wie die Welt ihn gibt, denn in der Welt sollte sie Bedrängniß haben und in der That, sie brachte zwar der Welt den Frieden, aber die Welt entbot ihr dafür oft harten Kampf. Vorgebildet in jenem Regenbogen, der nach der Sündfluth der verwüsteten Erde die frohe Zeit bleibender Veröhnung verkündete, schwebte die Kirche Christi vom Himmel auf die Erde hernieder als das neue Jerusalem, die neue Friedensstadt, welche, wie der Apostel schreibt, frei geboren und unser Aller Mutter ist. An ihrem Herzen ruhend und an ihrer Hand zum Himmel pilgernd sind wir nicht Kinder der Sklavin, die vom Vater der Verheißung verstoßen ward, sondern Söhne der freien Mutter, zu welcher Freiheit uns Christus in sein Reich berief. Und wer sollte dieser Mutter mißgönnen können, ihre göttliche Sendung auf Erden zum Heile der Menschen frei und unbehindert auszuüben, da sie weder Ehre noch Herrschaft in weltlichen Dingen sucht, sondern von Christus angewiesen ist, den Armen das Evangelium zu predigen, zu heilen, die gebrochenen Herzen sind, den im Kerker der Sünden gefangenen Erlösung zu bringen, den geistig Blinden das Augenlicht des Glaubens aufzuschließen, die Sklaven der Leidenschaften frei zu machen, das Jubeljahr der Veröhnung und des Friedens allen Menschen zu verkünden?

Dennoch bleiben die Bedrängnisse für sie in der Welt nicht aus, die der Herr ihr voraussagt. Allein so arg im

Laufe der Zeiten die äußeren Stürme der Welt auch tobten, die Kirche Gottes verlor jenen innern Frieden nicht, welchen sie aus der unerschütterlichen Zuversicht auf den besondern Beistand dessen schöpfte, der alle Tage bis an das Ende der Welt bei ihr zu bleiben feierlich verhieß. Derjenige, der sie mit seinem Blute erkaufte, war in allen Nöthen ihre Zuflucht und Stärke, ihr Helfer in der Trübsal, die oft so hart sie trafen. Wenn aber auch die Erde sich bewegte und die Berge in des Meeres Tiefe zu stürzen drohten, sie blickte getrost zu dem empor, der die Welt überwunden hat. Wochten rauschen und wallen die Wasser gegen die Stadt Gottes hinan, Gott war in ihrer Mitte und sie wankte nicht. Daher die erhabende Erscheinung in ihrer Geschichte! Die Kirche litt Trübsal in der Welt, wurde aber, nicht beängstigt, sie gerieth in Noth, ging aber nicht zu Grunde; sie erduldet Verfolgung, wurde aber nicht verlassen, ward zu Boden geworfen, stand aber vom Falle immer wieder auf und wie der Gerechte durch die Leiden gleich dem Golde im Feuerofen gereinigt wird, ging auch die Kirche aus allen Prüfungen immer reicher an Tugenden und Gnaden hervor. Allein verhehlen wir es uns nicht; Zeiten schwerer Prüfungen und Leiden wurden jederzeit als Strafen Gottes angesehen und sie traten dann ein, wenn mit der aufgehäuften Schuld der Menschen die Langmuth Gottes zu Ende ging. „Wenn meine Söhne,“ sprach Gott einst zu seinem Volke, „mein Gesetz verlassen und meine Gebote nicht mehr halten, so werde ich mit der Strafruthe ihre Missethaten heimsuchen und mit Schlägen ihre Sünden züchtigen.“ Sind die schweren Prüfungen und Wirren in unsern Tagen anders zu erklären? Wo ist die Begeisterung für Gott und seine Ehre, für die Seele und ihr ewiges Heil? Welche Gleichgültigkeit herrscht in religiösen Dingen, wie Viele bekennen wohl Christum mit den Worten, verläugnen ihn aber mit ihren Thaten? Welche Untreue herrscht im Handel und Verkehr, wie ungescheut tritt der Unglaube, wie frech die Gotteslästerung, wie schamlos das Sittenverderbniß auf! Sollte ich den solchen nicht heimsuchen, spricht der Herr, sollte ich an diesen Sünden nicht Strafe üben? Der gerechte Gott vollzieht die Strafe in dieser Zeit der Erschütterungen! Eine Sönderung der Spreu vom Weizen, eine Reinigung der Tenne des Herrn, eine Läuterung des Goldes im Gluthofen schwerer Leiden will wieder nahen. Was faul geworden, wird begraben; was am Baume der Kirche zum dürrn Zweig geworden, wird vom Sturm abgebrochen; was in der Scheune des Herrn zur leeren Spreu gehört, wird vom Winde hinausgeblasen; wer aber krank ist, kann noch geheilt, wer unrein ist, kann wieder gereinigt, wer schwach ist, kann wieder gestärkt werden; den Treuen allein ist die Siegeskrone verheißen!

Darum eilet, Geliebteste, zur Buße hin; befehret Euch vor allen bösen Wegen, erneuert bei Euch den lebendigen Glauben und das gläubige Leben wieder und Gott wird Euch gnädig sein; auch seine Kirche wird er trösten, ihre Trauer in Freude verwandeln, aus allen Prüfungen sie zu neuem Glanze, aus allen Kämpfen sie zum Siege führen. Möge dieser Sieg nach langem Kampfe dem heiligen Vater endlich beschieden werden! Noch lagern auf seinem Haupte die düstern Wolken schwerer Bedrängnisse; aber der hohe Bedrängte hofft für seine gerechte Sache auf die Hilfe dessen, der Himmel und Erde gemacht hat, und seine Hoffnung wird nicht zu Schanden werden. Schützende Engel umgeben Pius IX.; wie ein heller Stern strahlt er durch sein Gottvertrauen und seinen Starkmuth im Kampfe für das unveräußerliche Recht und Erbe des heiligen Stuhles Petri zum erhebenden Beispiele für Fürsten und Völker

in diese dunkle Zeit herab. Betet für ihn, damit die Sache der Gerechtigkeit über alle Truggebilde siege und aus der siegreichen Gerechtigkeit ihm und der ganzen Kirche der ersehnte Friede wieder erblühe. Ihr aber, o Priester des Herrn, meine Söhne und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, ermesset an dem Ernste der Zeit die Größe Eures heiligen Berufes! Wehret dem Unkraut, pfl eget den guten Weizen in der Kraft dessen, ohne den wir nichts vermögen. Seid eifrig bestrebt, Euch vor Gott und den Menschen als tadellose, treue Diener Christi zu erweisen; unterziehet Euch freudig jeder Beschwerde, um die Jugend und das Volk im heiligen Glauben zu unterrichten und zu stärken, dient dem Evangelium als Boten des Friedens; erfüllet gewissenhaft Euer heiliges Amt und ist die Aufgabe auch schwierig und mühevoll, die Euch aufgetragen ist in schwerer Zeit, so wird auch übergroß und herrlich der Lohn sein, wenn Ihr am Tage der Rechenschaft von dem Herrn des Haushaltes als getreue Diener erfunden werdet!

— † **Urschweiz.** (Brief.) Es ist das zweite Mal und der zweite Jahrgang, daß in einer sonst sehr christlichen Gemeinde der Urkantone, am Aschermittwoch das Dorf gleich an einem Fastnachtstage mit Masken angefüllt und zum Aerger der Katholiken der erste Tag der Fastenzeit mit Lärmen und Tumult zugebracht wurde.

Soll man solche Erscheinungen nur unbedeutend nennen? Dem ist es nicht unbedeutend, welcher es zu erfassen weiß. — Das Aeußere enthält Hindeutungen auf das Innere, das Kleine ist die Wiege des Großen. —

— † **Obwalden.** Eine längere Einsendung aus diesem Kanton berichtet, daß das Obwaldner Volk sich in jüngster Zeit mit erneuter Liebe seiner selig verstorbenen Magistrats erinnere, welche das Recht und die Freiheit der Kirche nicht nur bis an den Fuß des Brünigs, sondern über die Grenzen des Kantons hinaus vertheidigt hatten. Da die Einsendung jedoch mehr politischer als kirchlicher Natur ist, so eignet sie sich nicht für die Spalten der Kirchenzeitung.

— † **Freiburg.** Freunden kirchlicher Kunst die Nachricht, daß in Pontèls, Gemeinde Didingen, Kt. Freiburg, die Familien Roggo eine Kapelle im reinsten gothischen Style erbauen lassen. Der Bau ist nahezu vollendet und wenn das Innere nicht durch unpassende Altäre u. s. w. verunstaltet wird, so zählt diese Kapelle wohl als die schönste im ganzen Kanton. — Der Plan ist von Hrn. Kantonsbaumeister Perroud entworfen und macht seinem guten Geschmaack alle Ehre. — Wir wünschen den Herren Roggo Glück zu ihrer schönen, würdigen Kapelle!

— † **Solothurn.** (Eingesandt.) Die als Beilage zu No. 18 der Kirchenzeitung erschienene Konferenz-Arbeit von Hrn. Pfarrer J. Cartier in Kriegstetten, betreffs besserer Verwaltung und Verwendung unseres Kirchenvermögens, ist eine eben so gelungene als zeitgemäße. Dieselbe enthält einen kurzgefaßten aber belehrenden historischen Blick auf

das Kirchenvermögen der alten und mittlern Zeit, sowie einen solchen in der neuern und neuesten Zeit, welchen dann noch gute practische Schlusssätze für die Gegenwart und Zukunft beigefügt werden. Es wäre zu wünschen, daß die durch die ganze Abhandlung durchgeführten Grundsätze und Bestimmungen, von welchen die heutige Praxis in Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes bei uns meistens abgeht, wieder frisch in's Leben gerufen würden. Namentlich sollte die Kirche für Wahrung ihrer Rechte betreffend des Kirchenvermögens einmal etwas Energisches thun, indem sonst aller Begriff von Kirchengut als unantastbarem Gottesgut so nach und nach verschwindet. Denn nicht nur macht der Staat usurpatorische Ansprüche auf Stifts- und Klostergut, das er eigenmächtig verwaltet, exceptionell besteuert und überhaupt zu wenig als Kirchenvermögen betrachtet, sondern schon auch die einzelnen Gemeinden werden, so viel an ihnen ist, zu einem solchen Vorgehen mit dem Kirchengute versucht. Den Gemeinden bei uns im Kt. Solothurn z. B. ist bekanntlich durch die Gesetze die Verwaltung der Kirchen-, Kapellen- und Pfarrfonds übergeben, sie ernennen die Verwalter, revidiren die Rechnungen, schalten und walten überhaupt mit Titeln und Geldern. Und wahrlich gibt es unter ihnen schon solche, die fast keinen Unterschied mehr machen möchten zwischen dem Kirchen- und Gemeindegut und im Stande wären, die Fonds gänzlich zu verschmelzen, während sie nur ungerne dem jeweiligen Ortspfarrer die Rechnungen zur gesetzlichen Einsicht vorlegen. Es herrscht auch, aus eben dieser Ursache, weil die Gemeinden Eigenthumsansprüche auf das Kirchengut machen, bei einzelnen schon ziemlich der Begriff, wie wenn sie dem Pfarrer, der sein Pfundeinkommen bezieht, den Lohn geben, so ungefähr, wie man den Handwerker aus seinem Gelde bezahlt, und man hat Beispiele, daß man sogar von Lohnentziehung sprach, wenn der Pfarrer nicht thun wollte, was die Gemeinde verlangte. Diesen Uebelständen sollte wirklich die Kirche da, wo sie herrschen, gründlich entgegenreten und den Begriff von Kirchengut bei Regierungen und Gemeinden wieder mehr feststellen. In dieser Hinsicht wäre es in der That am Orte, wenn nach Vorschlag genannter Konferenz-Abhandlung die schweizerischen Bischöfe sich gemeinschaftlich über ein Project beriethen, das die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter reguliren würde, indem das bereits für sehr viele Orte der Schweiz nothwendig wäre. —

— † **Zürich.** Die radikalen Zeitungsblätter können es nicht verwinden, das Haupt der Zürcher'schen Kirche, Hr. Antistes Brunner, unter denjenigen zu erblicken, die gegen Aufhebung des Klosters Rheinau und für Neubelebung desselben durch Novizenaufnahme und Abolirung

(Siehe Beilage Nr. 21.)

des Gesetzes von 1836 stimmten. Wir unsererseits sehen darin (mit der Schwyz-Stg.) nicht nur einen anerkenntwerthen Beweis christlicher Duldsamkeit, sondern auch ein erfreuliches Zeichen jenes hohen Rechtsgefühls, das sich nicht scheut, allen Vorurtheilen und selbst dem Terrorismus gegenüber, da für Wahrheit und Recht offen einzustehen, wo für dieselben Zeugniß gegeben werden muß.

So freuen wir uns nicht minder hervorzuheben, daß die große Mehrzahl der Repräsentanten der Hauptstadt Zürich, sowie der Stadt Winterthur mit ebensoviel Bieder Sinn als Intelligenz des Wortes eingedenk waren, welches ihre Väter dem nunmehr mit Gewalt aufgehobenen Stifte Rheinau in aller Treue und zur Zeit gegeben hatten, wo dasselbe unter Verheißung obrigkeitlichen Schutzes und Schirmes in den Kantonalverband aufgenommen wurde.

— **+ Baselstadt.** (Einges.) Einige Schmähartikel in den Basler Blättern über die durch den Hochw. Hrn. Pfarrer Jurt gehaltene Predigt zur Warnung für diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, die etwa in Fall kommen möchten, in gemischte Ehe zu treten, erzeugten in den Herzen aller braven Katholiken nicht nur einen gerechten Abscheu gegen die gemeinen Ausdrücke, die gegen den Prediger fielen, sondern auch eine gewaltige Aufregung, weil die ungerechten Beschuldigungen sogar bis zum Kleinen Rathe gebracht wurden; welche jedoch nun einigermaßen, durch eine Gegen-erwiderung im Tagblatt der Stadt Basel (am 27. Februar) und durch die gegebene Erklärung des Hochw. Hrn. Pfarrers selbst (in den Basler Nachrichten am 28. Februar), und indem der Kleine Rath dem gestellten Anzug in dieser Angelegenheit keine Folge gab (laut Tagblatt vom 3. März) wiederum beschwichtigt wurden.

Aus täglichen Erfahrungen wissen wir leider, daß Katholiken, die in paritätischen Gegenden wohnen oder arbeiten, abgesehen von den Wiken und Sticheleien, die man ihnen bereits täglich und bei jeder Gelegenheit, ohne Ehen, in's Angesicht schleudert, jetzt bei der herrschenden Aufregung noch mehr zu leiden haben, und manche Dosis Schikane, Neckereien, Beschimpfungen u. s. w. mit Geduld hinnehmen müssen. — Gott sei Dank! Jeder rechtgesinnte Katholik von festem Charakter weiß alle ungerechten Anmaßungen mit Entrüstung zurückzuweisen, und da eine gebührende Antwort zu geben, wo eine nöthig ist.

Gerne geben wir jedoch zu, daß auch noch protestantische Familien existiren, die in allen Beziehungen einsichtsvoller und mehr zu achten sind, als jene gewisse katholischen Prahler von Toleranz und jene Fabrikanten von gemeinen Artikeln, die eine ganze Gemeinde in Unfriede und Unruhe zu bringen suchen, ihren ausgezeichneten Seelsorger mit schändlichen Ausdrücken besudeln. Die Verantwortlichkeit so

vielen Unheils und dieser unverzeihlichen Unbedachtsamkeit fällt nur auf jene Auginer einer zweideutigen Toleranz, auf jene Scheinkatholiken, die nur im Taufbuche eingeschrieben stehen (solche Ausnahmen gibt es aber hier glücklicher Weise wenige), vor denen Niemand Achtung haben kann, zurück, und diese werden es einstens schwer zu büßen haben.

**Rom.** Se. Maj. der König von Bayern hat dem hl. Vater zwei gemalte Fenster für den Vatican übersandt, welche den heiligen Petrus und den heiligen Paulus darstellen, und zwar in mehr als natürlicher Größe. Die Gemälde sind mit besonderer künstlicher Vollendung ausgeführt. Diese schönen Glasgemälde befinden sich an der neu restaurirten Treppe des Vaticanus, welche zu den Gemächern des Papstes führt. Unter den beiden Apostelfiguren ist die Inschrift angebracht: Pio IX. Pontifici Maximo — Feliciter regnanti — Maximilianus II. — Bavariae Rex.

— Der französische Gesandte besuchte vor einigen Tagen den Erzbischof von Tours und den Bischof von Angers, welche vor kurzem hier eingetroffen sind; er blieb fünf Viertelstunden bei ihnen. Die beiden Bischöfe machten kein Hehl daraus, daß sie sehr zufrieden nach Frankreich zurückkehren, weil sie nicht bloß den Papst, sondern auch die Kardinäle fest entschlossen fanden, keine Hand breit von den Rechten des hl. Stuhls zu vergeben, und sich nie in Transaktionen mit Piemont einzulassen.

**Italien.** Turin, 1. März. Der Justizminister hat die strengsten Maßregeln gegen jene Bischöfe angeordnet, welche sich begeben lassen sollten, nächsten Mai nach Rom zu reisen. „Die freie Kirche im freien Staat!“

**Frankreich.** Straßburg und Nimes werden oft „protestantische Städte“ genannt. Freilich, 1789 war in Straßburg höchstens ein Viertel der Bevölkerung katholisch. Was ist aber das Resultat der neuesten Zählung? In Straßburg 40,141 Katholiken und 28,523 Protestanten; in Nimes 37,990 Katholiken und 14,933 Protestanten. Die Hauptstadt des Elasses ist also auf dem Wege, wieder zu werden, was sie einst gewesen, ein Bollwerk der Kirche am Ober-Rhein.

— Die Vincenzvereine zählten im Augenblick, als das Persigny'sche Rundschreiben gegen die Vincenzvereine erlassen wurde, in Frankreich 1549, im Ausland 1857 Vereine, die sämmtlich sich der Oberleitung des Pariser Komite's untergeordnet hatten. Die französischen Vereine zählten unter ihren Vorstandsmitgliedern mehr als 900 Beamte. 1861 zählte man in Preußen 225 Konferenzen, in dem durchweg katholischen Oesterreich deren nur 171. In Schottland, wo der Puritanismus so mächtig ist, gibt es

deren 24, in England nahe an 80, mehr selbst als in Irland. Russisch-Polen hat nicht eine einzige Konferenz, während das Großherzogthum Posen deren 35 hat. Das nördliche Italien zählt 228 Konferenzen; die beiden Sizilien besitzen deren nicht eine.

**St. Peters = Pfennige.**

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Vom Hochw. Pfarramt Boswyl, Kt. Aargau . . . . .	Fr.	15. —
Von der Pfarrei Jusikon, Kt. Aargau . . . . .	"	40. —
Von N. N. . . . .	"	5. —
Uebertrag laut Nr. 16 . . . . .	"	2501. 55

Fr. 2561. 55

**B e m e r k u n g**

bezüglich einlaufender Gaben zu Gunsten der katholischen Kirche in Biel.

Die vom „Comite für Unterstützung der Bieler Katholiken in Solothurn“ in Empfang genommenen Verloosungsgaben werden nur in dem Falle durch die „Kirchenzeitung“ bescheinigt, wenn dieses ausdrücklich verlangt wird. Hingegen wird nach Schluß der Gabensammlung ein gedrucktes Verzeichniß aller Verloosungsgaben veröffentlicht werden, nebst einem Programm für die Verloosung selbst.

Auch Geldspenden zu Gunsten der katholischen Kirche in Biel, die während dieser Zeit eingesandt worden, finden von nun an nur dann eine öffentliche Bescheinigung in den Spalten der „Kirchenzeitung“, wenn es verlangt oder als nothwendig erachtet wird, z. B. um Gutmäher, die in der Ferne wohnen und besagtes Blatt halten, des Empfanges ihrer Gabe zu versichern. - Hier und da werden Geldgaben statt eines Verloosungsgegenstandes gespendet, mit der Erklärung, das leitende Comite möge sich damit selbst etwas Geeignetes für die Verloosung anschaffen. Diese Gaben werden eigens summiert, indem nur diese für den Zweck der Verloosung seiner Zeit Verwendung finden werden.

Nach Vollendung des ganzen Verloosungs-Unternehmens wird sowohl vom Ertrage desselben zu Gunsten der Bieler Katholiken, als auch von den inzwischen eingelassenen Geldspenden an die katholische Kirche von Biel eine detaillirte, vollständige Rechnung durch die „Kirchenzeitung“ und das „Sonntagsblatt“ veröffentlicht werden.

Möge die hl. Fastenzeit, die zu guten Werken uns so dringlich einladet, auch dazu beitragen, daß die Liebesgaben an dieses religiöse Unternehmen recht reichlich zufließen.

**Personal-Chronik. + Todesfälle.** [Schwyz.] Das St.ift Einsiedeln hat wiederum einen seiner Kapitularen, den P. Dominik An der Rütli, verloren. Derselbe hat das Alter von 65 Jahren erreicht. Wer den stillen, bescheidenen Mann näher kannte, der weiß auch, welch ein Schatz von Herzengüte und religiöser Tugend in ihm verborgen war, und hat gesehen, wie seeleneifrig er am Wohle des Nächsten arbeitete. Der P. Dominik war ein ächter Ordensmann, der mit allen ihm verliehenen Kräften den Berufskreis ausfüllte, in welchen er vom klösterlichen Gehorsam angewiesen wurde, und in diesem Eifer verharrte er bis an sein Ende.

Im Jahre 1797 in Schwyz geboren, legte er 1819 die hl. Ordensgelübde in Einsiedeln ab; war dann kurze Zeit Professor an der Stiftsschule, bis er in der Seelsorge, zunächst als zweiter Pfarrhelfer in der Pfarrgemeinde Einsiedeln verwendet wurde. In diesem Amte blieb er bis zu Anfang der dreißiger Jahre, bis 1833, wo er als Pfarrer nach Wlons bei St. Gerold im Vorarlberg geschickt ward. Als darauf die verschiedenen, zur dortigen Propstei gehörigen Pfarreien an das Kloster zurückkamen, ward P. Dominik wieder der erste Pfarrer

in Schafis, eine der bedeutenderen Pfarreien dortiger Gegend; sein Vorgänger, der im ganzen Vorarlberg rühmlichst bekannte Pfarrer Leone, hatte die Pfarrei fünfzig Jahre versehen, und war noch vom Fürst-Abt von Einsiedeln ernannt worden, so daß also in der Wirklichkeit das Patronatsrecht in Schafis ohne Unterbrechung vom Stifte Einsiedeln geübt worden ist. Hier in dieser Pfarrgemeinde, der er alle seine Kräfte widmete, fand er seinen längsten und schönsten Wirkungsfreis, von 1838 bis zu seinem jetzt erfolgten Tode.

Von Jugend an schwächlich, fast kränklich, ließ er doch nicht leicht eine eigentliche Krankheit an sich kommen, sondern wußte sich immer mit entschiedener Willenskraft dagegen zu wehren. So war es noch, als sich mit den ersten Wochen dieses Jahres Symptome der Wassersucht bei ihm zeigten. In vorsorglicher Weise sollte ihm ein Vicar zur Aushülfe gegeben werden; er aber meinte, es sei nicht so schlimm, er könne wohl noch Alles allein versehen. Als er dann doch Hilfe annehmen mußte, sagte er, er fühle sich recht wohl, und gedanke, am ersten Fastensonntage wieder Predigt und Gottesdienst zu halten. Aber rasch nahm nun die Krankheit überhand. Seine dortigen Mitbrüder und die Aerzte hatten sich vom ersten Augenblicke an über seinen Zustand nicht getäuscht. Jetzt fühlte auch er sein Ende herannahen.

Eigenhändig schrieb er selbst noch einem Mitbrüder nach St. Gerold, er möge am folgenden Morgen kommen, um ihm die hl. Sterbsakramente zu reichen. Mit Chorrock und Stola angethan, empfing er die hl. Weggebrung knieend auf seinem Betstuhl mit frommer Ergebung, und heiter und ruhig gefaßt, in Gegenwart zweier Mitbrüder, und zur großen Auserbauung vieles anwesenden Volkes. Er selbst respondirte bei den Gebeten der hl. Handlung.

Volk und Geistlichkeit der Umgegend nahmen innigen Antheil am Verlaufe der Krankheit, besonders aber wurden die Angehörigen der Pfarrei Schafis dadurch in Trauer versetzt, denn ihnen war seine Liebe, seine Seelengüte, sein lebendiger Eifer am besten bekannt. Mit Aeußerungen tiefsten Schmerzes sahen sie dem Verluste ihres guten, frommen Seelsorgers entgegen. So allgemein betrauert, starb P. Dominikus An der Rütli in der Sonntagsfrühe den 2. März 1862. Gott hab' ihn selig!

[Aargau.] Den 6. März, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, ist Hochw. Fr. Joh. Bapt. Schmidlin, Pfarrer in Mösliu, in einem Alter von 55 Jahren am Herzkrampf gestorben.

Die erneuerten, bischöflich genehmigten

**Statuten der großen Congregation**

**i n L u z e r n**

können durch die Herren Sodalen bei dem Unterzeichneten gegen Entrichtung von 2 Bz. bezogen werden.

**J. Schneller, Secretär.**

Bei Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln, New-York und Cincinnati sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**120 Monatsheiligenbilder,**  
je 10 für einen Monat,  
in bester und schönster Auswahl,  
mit Lebensabris, Gebet und Tugendübung auf der Rückseite jedes Bildes.

**Kommunion-Kundenken**  
in größter Auswahl, Lithographie und Stahlstich,  
à 1 Fr. 10 Cts. per Bund (100)  
bis 3 Fr. 50 Cts. per Duzend,  
sind bei Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln zu haben und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.  
Man beliebe sämtliche Muster zur Ansicht per Post zu verlangen, denen das gedruckte Preisverzeichniß (zum Behalten) beigelegt wird.